



## **Neufassung der Satzung**

genehmigt durch die außerordentliche Mitglieder-  
Versammlung am 15. November 2015

Eintragung ins Vereinsregister  
am 08.02.2016

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Golf-Club Berchtesgaden e.V.“ und hat seinen Sitz in Berchtesgaden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege der sportlichen und freundschaftlichen Verbindung innerhalb der Mitglieder
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie Durchführung von Wettspielen
- c) Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder mit Aussprachen und Erfahrungsberichten

### **§ 3 Mittelverwendung**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Gesuche um Aufnahme in den Club sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die entsprechende Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder des Vereins sind:

- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Schüler Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Junior-Mitglieder und Junior Mitglieder in Ausbildung
- Junge Erwachsene Mitglieder
- Fernmitglieder und Fernmitglieder Plus
- Zweitmitglieder
- Spitzensportler
- Ehrenmitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Clubs durch Maßgabe vom Vorstand erlassenen Spiel- und Platzordnung zu benutzen und sind zudem stimmberechtigt. Die inaktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Spielberechtigung.

Schüler Mitglieder sind Schüler bis zum Alter von 12 Jahren.

Sie haben die gleiche Rechte wie die aktiven Mitglieder, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter von 13-18 Jahren. Sie haben die gleiche Rechte wie die aktiven Mitglieder, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Junior Mitglieder sind Mitglieder im Alter von 19-25 Jahren. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Junior Mitglieder in Ausbildung sind ebenfalls Mitglieder im Alter von 19-25 Jahren wie z.B. Azubis, Studenten etc. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Junge Erwachsene sind Mitglieder im Alter von 26 bis 29 Jahren. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Fernmitglieder sind Mitglieder, die in mind. 100 km Entfernung ihren ersten Wohnsitz haben. Fernmitglieder haben keine unentgeltliche Spielberechtigung und kein Stimmrecht. Fernmitglieder Plus sind Mitglieder, die in mind. 200km Entfernung ihren ersten Wohnsitz haben. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht aber das Recht auf eine eingeschränkte Spielberechtigung, deren Ausmaß jährlich vom Vorstand innerhalb des von der Mitgliederversammlung fixierten Rahmens festgelegt wird.

Die Kilometer-Entfernung von beiden Fernmitgliedschaftsarten wird jeweils mit der zeitlich kürzesten Anfahrtsroute berechnet.

Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bereits eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Golfclub der nationalen Verbände DGV, ÖGV oder ASG nachweisen können. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, aber kein Stimmrecht.

Spitzensportler sind Mitglieder, welche einen A-Kader Status in einem Mitgliedsverband des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) oder des Österreichischen Olympischen Comites (ÖOC) nachweisen können.

Spitzensportler erhalten einen 50% Nachlass auf den Beitrag eines aktiven Mitglieds (Vollzahler) für die Dauer Ihrer A-Kader Zugehörigkeit.

Medaillengewinner bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erhalten vom Jahr nach dem Medaillengewinn für 3 Jahre den besagten 50% Nachlass auf den Beitrag eines aktiven Vollzahlers, unabhängig von ihrer Kaderzugehörigkeit.

Spitzensportler haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Vorschläge diesbezüglich können von Seiten des Vorstands oder von stimmberechtigten Mitgliedern an die Versammlung herangetragen werden; diese sollten entsprechend begründet sein.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Der Übertritt eines bisher aktiven Mitglieds zu den inaktiven Mitgliedern kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er muss spätestens am 01. November beim Vorstand angemeldet werden. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Mitgliedschaftsform.

Der Vorstand kann ein Mitglied vorläufig aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Vorstands, durch die ein Mitglied vorläufig ausgeschlossen wird, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben.  
In jedem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss durch Bestätigung oder Ablehnung des besagten Vorstandsbeschlusses.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe der Vorstand innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Rahmens bestimmt. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls alljährlich von der Mitgliederversammlung festgeschrieben wird. Die Jahresbeiträge sind binnen eines Monats nach der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Solange der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird, besteht kein Spielrecht im jeweiligen Jahr. Durch Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages erlischt die Zahlungspflicht nicht.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem/der Vizepräsidenten/in
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der Jugendsportwart/in
- f) dem/der Platzwart(in)/Vorsitzenden(er) des HCP-Ausschusses

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich, und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident von seiner Alleinvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen darf. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur allgemeinen Geschäftsführung einen bevollmächtigten Geschäftsführer zu bestellen.

### **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Führung der Geschäfte des Vereins

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

### **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu wird ein Vereinsmitglied, welches für kein Vorstandsamt kandidiert, zum Wahlleiter ernannt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sofern keine Einwände von Seiten der Mitglieder hierzu geäußert werden, kann die Wahl auch per Akklamation durchgeführt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 12 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Abstimmung per Telefon, e-Mail etc. ist zulässig. Über das Ergebnis der jeweiligen Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann bei Bedarf diverse ihn beratende Gremien bilden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Personen, über deren Entlastung abzustimmen ist, haben bei der Abstimmung hierfür kein Stimmrecht.

- A) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Festsetzung des Rahmens für die Höhe des Eintrittsgeldes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Feststellung des Haushaltsplanes
- g) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Club gemäß § 6 Absatz 4
- h) Satzungsänderung
- i) Auflösung des Vereins
- j) Ehrenordnung
- k) In allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt.

B) Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte vorzusehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Feststellung des Haushaltsplanes
- e) (falls erforderlich) Wahl des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Verschiedenes

Mindestens einmal im Jahr im 1. Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst: Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Beachtung der Vorschriften, die gemäß § 13 für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten. Er muss dies tun, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

#### **§ 15 Protokollierung**

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll kann auf Verlangen von den Clubmitgliedern eingesehen werden.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei sonstiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Golfsports.

Ist wegen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind Präsident und Vizepräsident, die zum diesem Zeitpunkt im Amt befindlich sind, die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Golfverband e.V.. Diese Mitgliedschaft bedingt als Voraussetzung die Gemeinnützigkeit des Vereins.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. und seinem betreffenden Fachverband sofort an.

Der Verein wurde am 20. April 1955 gegründet.

Die Neufassung der Satzung des Golf-Club Berchtesgaden e.V. wurde im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. November 2015 beschlossen.

Der Präsident  
GC Berchtesgaden e.V.

# Ehrenordnung des Golfclub Berchtesgaden e.V.

## 1. Allgemeines

Für Verdienste um die Entwicklung des Golfsports in Berchtesgaden ehrt der Golf-Club Berchtesgaden e.V. Mitglieder für besondere sportliche Leistungen oder langjährige ehrenamtliche Mitarbeit sowie Förderer, Organisatoren und Behörden. Die Ehrungen erfolgen auf Vorschlag bei erfüllten Leistungen und bei Jubiläen. Die Ehrungen werden bei hervorgehobenen Veranstaltungen im GCB oder der Mitgliederversammlung vorgenommen.

## 2. Ehrungen

Der Golf-Club Berchtesgaden vergibt folgende Ehrungen:

- a) an Spitzenspieler
  - die Silberne Ehrennadel des GCB
  - die Goldene Ehrennadel des GCB

Vorraussetzung

- für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel ist der Gewinn einer Landesmeisterschaft im Bereich des Deutschen Golfverbandes
- für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel ist der Gewinn einer Deutschen Meisterschaft

- b) an Personen, die sich um den Golfsport verdient gemacht haben
  - die silberne Ehrennadel des GCB
  - die Goldene Ehrennadel des GCB
  - die Ehrenmitgliedschaft des GCB

Vorraussetzung:

- die silberne Ehrennadel wird verliehen:
  - an ehrenamtlich tätige Mitglieder, die während mindestens 6 Jahren außerordentliche Dienste für den Club geleistet haben;
  - an Mitglieder, die 25 Jahre aktive Mitgliedschaft erreicht haben
- die Goldene Ehrennadel wird verliehen:
  - an ehrenamtlich tätige Mitglieder, die während mindestens 9 Jahren außerordentliche Dienste für den Club geleistet haben.
  - an Mitglieder, die 50 Jahre aktive Mitgliedschaft erreicht haben
- die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen:
  - Im Sinne des § 5 der Satzung des GCB können Personen zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden, die sich in besondere Weise um den Golfclub verdient gemacht haben.

- c) an Personen, die beruflich oder geschäftlich mit dem GCB zusammen arbeiten und sich dabei um den Golfsport verdient gemacht haben sowie an Förderer, Organisatoren und Behörden
  - die Silberne Ehrenplakette des GCB
  - die Goldene Ehrenplakette des GCB

### **3. Vorschlags- und Verleihungsrecht**

Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder und der Vorstand. Der Vorstand hat das Verleihungsrecht mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, welche gemäß § 5 nur von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann.

### **4. Schlussbestimmungen**

Der Vorstand legt die Form der Überreichung der Ehrungen fest. Bei vereinschädigendem Verhalten während der Mitgliedschaft im GCB werden Ehrungen nachträglich für ungültig erklärt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die in der Ehrenordnung des GCB genannten Auszeichnungen.